

Bekanntmachung von Satzungsänderungen

27. Satzungsantrag der atlas BKK ahlmann vom 01.01.2010

Die Satzung der atlas BKK ahlmann vom 01.01.2010 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 5 Absatz I Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 SGB IX oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,“

2. § 5 Absatz II Nr. 3; wird am Ende des Satzes die Altersgrenze

von „55 Jahre“ auf „35 Jahre“

geändert.

3. § 12 Absatz III Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die atlas BKK ahlmann gewährt auch dann Haushaltshilfe, wenn und solange dem Versicherten die Weiterführung des Haushaltes nach ärztlicher Bescheinigung bei akuter Erkrankung nicht möglich ist.“

4. § 12 Abs. VII, Ziffer V Satz 3 wird gestrichen.

5. In §12 Abs. VII Ziffer VI wird die bisherige Bezeichnung

„Rufbereitschaft Hebammen“

durch die Bezeichnung

„Zusätzliche Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie medizinische Vorsorgeleistungen“ ersetzt.

6. § 12 Abs. VII Ziffer VI wird wie folgt neu gefasst:

„Die atlas BKK ahlmann stellt ihren Versicherten folgende, durch Hebammen erbrachte, Mehrleistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft zur Verfügung:

- Rufbereitschaft Hebammen

Weiblichen Versicherten, die während ihrer Schwangerschaft und bei der Geburt Hebammenhilfe durch eine freiberuflich tätige Hebamme in Anspruch nehmen, erstattet die atlas BKK ahlmann Kosten, die für die Rufbereitschaft der Hebamme ab der 38. Schwangerschaftswoche und 2 Wochen nach der Entbindung entstehen. Voraussetzung ist, dass die Hebamme gemäß § 134a Abs. 2 SGB V oder nach § 13 Abs. 4 SGB V als Leistungserbringerin zugelassen bzw. berechtigt ist. Die Rufbereitschaft muss die 24-stündige Erreichbarkeit der Hebamme und die sofortige Bereitschaft zu mehrstündiger Geburtshilfe beinhalten. Kosten für die Rufbereitschaft einer weiteren Hebamme werden nicht erstattet.

- Geburtsvorbereitungskurs

für Ehemann oder Partner, wenn dieser bei der atlas BKK ahlmann versichert ist. Der Geburtsvorbereitungskurs muss von einer Hebamme, die nach § 134a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB V oder nach § 13 Abs. 4 SGB V zur Leistungserbringung berechtigt ist, erbracht werden.

Darüber hinaus beteiligt sich die atlas BKK ahlmann an

- zusätzlichen Vorsorgemaßnahmen

Die atlas BKK ahlmann beteiligt sich bei vorliegenden Risikofaktoren und wenn ein konkreter individueller Untersuchungsanlass besteht, mit dem Ziel einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegen zu wirken, an folgenden zusätzlichen Vorsorgemaßnahmen, sofern diese keine Leistungen nach den Mutterschaftsrichtlinien sind:

- Nackenfaltenmessung,
- Ersttrimester-Screening,
- Triple-Test,
- Toxoplasmosetest,
- B-Streptokokken-Untersuchung,
- Ultraschalluntersuchungen.

Der Erstattungsbetrag für die aufgeführten Leistungen ist auf bis zu 500,00 Euro je Schwangerschaft begrenzt. Zur Erstattung sind personalisierte Originalrechnungen vorzulegen.“

7. § 12 Abs. VII Ziffer IX wird gestrichen und mit dem Wort „entfallen“ betitelt.

8. § 14b wird gestrichen; er wird betitelt mit dem Wort „entfallen“.

Artikel II

Artikel I Nr. 1, 2 und 3 treten am Tage nach seiner Bekanntgabe in Kraft.

Artikel I Nr. 4, 5, 6, 7 und 8 treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der atlas BKK ahlmann am 9. September 2016 beschlossene 27. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2010 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 13. Oktober 2016
213 – 59305.0-940/2009

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
(Beckschäfer)